

15. In der Anlage 20b wird in Nummer 6.1 im zweiten Satz das Wort „Stimmbezirks“ durch das Wort „Wahlbezirks“ ersetzt.
16. In der Anlage 26c werden in Abschnitt IV im zweiten Satz nach dem Wort „wenn“ die Wörter „sich die Mehrheit der Wähler für ihn entschieden hat und dabei“ eingefügt.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 2004

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

-GV. NRW. 2004 S. 231

216

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
Großer kreisangehöriger Städte
und Mittlerer kreisangehöriger Städte
zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
Vom 5. Mai 2004**

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2003 (GV. NRW. S. 682), wird nach der Angabe „Selm,“ die Angabe „Siegburg,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 2004

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ute Schäfer

- GV. NRW. 2004 S. 232

7126

**Gesetz
zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes
Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege
Vom 4. Mai 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Weiterentwicklung der Stiftung des Landes
Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege**

Das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NW – SpielbG NW-) vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für Zwecke der Wohlfahrtspflege, die gemeinnützig oder mildtätig im Sinne des Steuerrechts sind, insbesondere für Einrichtungen und Projekte zu Gunsten von Menschen mit Behinderung und alter Menschen, Maßnahmen zu deren Integration, sowie für Projekte zu Gunsten benachteiligter Kinder, die über das übliche Regelangebot hinausgehen, zu verwenden. Einzelheiten bestimmt die Satzung, die das für Soziales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erlässt.“

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Der Landtag entsendet fünf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder. Je ein Mitglied wird vom Innenminister, Finanzminister und des für Soziales zuständigen Ministeriums benannt. Zwei Mitglieder benennt die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich im Einzelfall vertreten lassen.“

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die das für Soziales zuständige Ministerium benennt.“

4. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für Soziales zuständigen Ministeriums.“

5. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2008 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

6. In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Dr. Michael Vesper

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie

Birgit Fischer

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder

Ute Schäfer

- GV. NRW. 2004 S. 232